

Verwaltungsverfahren „Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“

Zeitleiste	bei der Schulanmeldung	während der Grundschulzeit
		Kind hat Lernschwierigkeiten, Schule ist mit Eltern im Gespräch, Kind bekommt individuellen Lernplan/ Förderplan, trotzdem werden die Lücken immer größer
	Eltern informieren Grundschule bei der Anmeldung über besondere Förderbedürfnisse (z.B. Trisomie, Sehbeeinträchtigung, Entwicklungsverzögerung, ...)	Grundschule stellt besonderen Bedarf an zusätzlicher schulischer Förderung fest
	Grundschule berät Eltern über weiteres Vorgehen	
nach der Zusage des Schulplatzes	Eltern vereinbaren selbständig beim Gesundheitsamt einen Untersuchungstermin zur Schuluntersuchung (→ hier wird mehr Zeit für die Untersuchung eingeplant)	
	Gesundheitsamt schickt Untersuchungsergebnisse an Schule	
zwischen November und Januar	Elterngespräch mit der Schulleitung bzw. FörderlehrerIn/ Päd. Fachkraft bzgl. Meldung im Gutachtenportal	Elterngespräch mit der/ dem KlassenlehrerIn und FörderlehrerIn/ Päd. Fachkraft bzgl. Meldung im Gutachtenportal
	Eltern reichen Schule Unterlagen ein: - Entwicklungsbericht Kindergarten - die Beschreibung der durchgeführten passgenauen Fördermaßnahmen (Art, Umfang und Ergebnis) auf Basis eines individuellen Plans, - die Beschreibung des derzeit erreichten Lernstands und der Ergebnisse der Förderung, - Informationen von außerschulischen Partnern/ Fördermaßnahmen (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Kinderneurologisches Zentrum, Praxis für Entwicklungspädagogik) Schule fügt folgende Unterlagen hinzu: - Informationen zu den Beratungsgesprächen mit den Eltern	Eltern reichen Schule (sofern vorhanden) Unterlagen ein: - Informationen von außerschulischen Partnern/ Fördermaßnahmen (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Kinderneurologisches Zentrum, Praxis für Entwicklungspädagogik) Schule fügt folgende Unterlagen hinzu: - Förderplan Schule: - die Beschreibung der durchgeführten passgenauen Fördermaßnahmen (Art, Umfang und Ergebnis), - die Beschreibung des derzeit erreichten Lernstands und der Ergebnisse der Förderung, - Informationen zu den Beratungsgesprächen mit den Eltern - gegebenenfalls Gesprächsprotokolle mit der vorher besuchten Schule

Zeitleiste	bei der Schulanmeldung	während der Grundschulzeit
ab Elterngespräch bzw. bei Fortsetzung der Integrationshilfemaßnahme ab September	Eltern beantragen bei folgenden Beeinträchtigungen Integrationshilfe bzw. eine Fortsetzung der Integrationshilfemaßnahme Eine Integrationshilfe kann bei sozial-emotional beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen (nach § 35 a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Jugendhilfe), motorisch beeinträchtigten oder ganzheitlich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen (nach §§ 53 und 54 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) gewährt werden. Integrationshilfe kann bei Kindern und Jugendlichen gewährt werden, die durch das Vorliegen einer Beeinträchtigung in ihrer Teilhabe eingeschränkt sind und bezieht sich nicht nur auf den schulischen Bereich. Die Integrationshilfe bei sozial-emotional beeinträchtigten Kindern wird beim Jugendamt beantragt. Die Integrationshilfe bei motorisch und ganzheitlich beeinträchtigten Kindern beim Sozialamt der Stadt Mainz <u>oder</u> der Kreisverwaltung Mainz-Bingen. (je nach Wohnort)	Eltern beantragen bei Bedarf Integrationshilfe
ab Antrag Integrationshilfe	Eltern informieren sich bei Trägern von Integrationshilfemaßnahmen bzgl. Kapazitäten und lassen sich bei Bedarf auf die Warteliste setzen	
zwischen November und Januar	Schule meldet Kind im Gutachtenportal und somit der zuständigen Förderschule zur Überprüfung	
		Eltern bekommen Termin im Gesundheitsamt
ab Januar	Zuständige Förderschule prüft und bearbeitet den Antrag	
	externe/r FörderlehrerIn/ GutachterIn meldet sich bei Eltern	
	externe/r FörderlehrerIn/ GutachterIn besucht Kind im Kindergarten/ in der Schule	
	externe/r FörderlehrerIn/ GutachterIn kommt zu einem Hausbesuch/ Schulbesuch	
	externe/r FörderlehrerIn/ GutachterIn schreibt Gutachten	
	Gutachten wird der Förderschule eingereicht und von Schulbehörde überprüft	
	Schulbehörde entscheidet bei Bedarf (wenn mehrere Förderbedarfe vorliegen) über sonderpädagogischen Schwerpunkt	
	Förderschule vereinbart Termin mit Eltern und (aufnehmender) Grundschule zwecks Anhörungstermin	
ab ca. Februar bis Mai/ Juni	Anhörungstermin: Förderschule und GutachterIn erläutern Eltern das Gutachten bzw. den Förderbedarf und berät über Schulbesuch → in diesem Gespräch entscheiden die Eltern, ob sie das Gutachten annehmen	
	Eltern entscheiden, welche Schule/ welchen Förderort ihr Kind besuchen soll	
Mai/ Juni	Kind wird durch ADD der Grundschule zugewiesen bzw. der Verbleib wird bestätigt	
	(aufnehmende) Schule bespricht mit den Eltern die Förderung/ Beschulung → das Kind bekommt einen individuellen Förderplan	
Mai/ Juni	Gespräch mit Kreisverwaltung bzgl. Integrationshilfemaßnahme, Beteiligte: Eltern, Schule, Träger der Integrationskraft	